

ANWALTSKANZLEI



EINGANG

Bezirksgericht für
Handelssachen Wien

1030 Wien, Marxergasse 1a
Tel.: 01/ 51 528 - 0
Fax: 01/ 51 528 - 693

Bitte nachstehende Geschäftszahl
in allen Eingaben anführen!

16 C 513/07v-23

Im Namen der Republik !

Das Bezirksgericht für Handelssachen Wien erkennt durch die Richterin Mag. Eva Poech-Frauendorfer in der Rechtssache der klagenden Partei Verein für Konsumenteninformation, Linke Wienzeile 18, 1061 Wien, vertreten durch Dr. Gerhard Deinhofer, Rechtsanwalt in 1030 Wien, wider die beklagte Partei **AUSTRIAN AIRLINES AG, Office Park 2, 1300 Wien-Flughafen**, vertreten durch Dr. Hannes Jarolim, Rechtsanwalt in 1010 Wien, und die Nebenintervenientin auf Seiten der beklagten Partei Flughafen **Wien AG, 1300 Wien-Flughafen**, vertreten durch Cerha Hempel Spiegelfeld Hlawati Partnerschaft von Rechtsanwälten, 1010 Wien, wegen € 4.500,-- (gemäß § 55 Abs. 4 JN) nach öffentlicher mündlicher Streitverhandlung zu Recht:

Die beklagte Partei ist schuldig, der klagenden Partei € 891,-- samt 4 % Zinsen seit 24.8.2005 zu bezahlen sowie die mit € 2.348,23 (darin enthalten € 374,47 an 20 %iger USt und € 101,40 an Barauslagen) bestimmten Prozesskosten zu

- 2 -

ersetzen, dies alles binnen
14 Tagen bei sonstiger
Exekution.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e :

Die klagende Partei beehrte den Zuspruch von € 891,-- samt 4 % Zinsen seit 24.8.2005 und brachte dazu vor, die Konsumentin Christina [REDACTED] habe für sich und ihren Freund, [REDACTED] am 25.5.2005 bei ~~Papagena~~ Reisen einen Flug mit der beklagten Partei von Wien nach Athen und retour gebucht. Der Abflug von Wien Schwechat sei für den 30.7.2005, 10.30 Uhr geplant gewesen. Die beiden Konsumenten seien rund 1 3/4 Stunden vor dem geplanten Abflugtermin am Flughafen ~~Wien Schwechat~~ eingetroffen. Sie hätten sich bereits um 8.50 Uhr bei einem Check-In Schalter der beklagten Partei angestellt, hätten aber den Flug nach Athen nicht antreten können, da sie zur Boardingtime immer noch in einer langen Warteschlange vor dem Schalter angestanden seien. Die Konsumenten hätten den Anweisungen der Travelcoaches stets und unverzüglich Folge geleistet. Als sie dann gegen 10.20 Uhr endlich mit dem Check-In an der Reihe gewesen wären, sei ihnen mitgeteilt worden, dass der ~~ADA~~ Flug bereits geschlossen sei. Sodann hätten sich die Konsumenten zu einem Ticketschalter begeben, wo ihnen mitgeteilt worden wäre, dass sich die nächste Möglichkeit in der Preiskategorie nach Athen zu fliegen erst für den 7.8.2005 bieten würde. In der Businessclass habe es am 31.7.2005 noch 2 freie Plätze gegeben. Diesen Flug hätten die Konsumenten antreten können, sie hätten aber

- 3 -

Mehrkosten in Höhe von € 391,-- (inkl. € 75,-- für Umbuchungsgebühr) zahlen müssen.

Grund für die lange Verzögerung beim Check-In sei ein Totalausfall der Gepäckabfertigungsanlage gewesen. Während der gesamten Wartezeit hätten keine Aufrufe von Passagieren stattgefunden. Bereits vor dem geplanten Abflugtermin um 10.30 Uhr seien 8 Check-In Schalter der beklagten Partei geschlossen worden. Tatsächlich sei der gebuchte Flug mit 36 Minuten Verspätung gestartet, es sei umso weniger nachvollziehbar, dass die beiden Konsumenten am Check-In Schalter für den Flug nicht mehr zugelassen worden wären.

Die logistische Abwicklung der Abfertigung der Passagiere liege in der Sphäre der Airline. Die beklagte Partei habe die Probleme, die am Flughafen [REDACTED] bei der Gepäckabfertigung aufgetreten seien, und die zur Vereitelung der Vertragserfüllung geführt hätten, gegen sich gelten zu lassen. Insbesondere hätte sie geeignete Maßnahmen zu ergreifen gehabt, die sichergestellt hätten, dass alle rechtzeitig erschienenen Passagiere auch für ihren Flug eingchecked hätten werden können. Die beklagte Partei selbst gebe den spätestens Zeitpunkt zum Einchecken mit 45 Minuten vor Abflug an.

Auf den gegenständlichen Fall sei die Verordnung (EG) Nr. 261/2004 anwendbar. Gemäß Artikel 7 Abs. 1 lit.a. dieser Verordnung hätten die Konsumenten einen Ausgleichsanspruch in Höhe von € 250,-- pro Person. Gemäß Artikel 8 hätten die Konsumenten weiters Anspruch auf anderweitige Beförderung zum Endziel unter vergleichbaren Reisebedingungen zum frühestmöglichen Zeitpunkt. Der Anspruch auf Rückforderung des Mehraufwandes

- 4 -

ergebe sich sohin direkt unmittelbar selbst aus der Verordnung.

Die klagende Partei stützte ihre Ansprüche ausdrücklich auch auf den Titel des Schadenersatzes.

Die beklagte Partei bestritt das Klagebegehren, beantragte Klagsabweisung und wendete ein, die Konsumenten W [REDACTED] und B [REDACTED] seien aus eigenem Verschulden zu spät zum Check-In Schalter gekommen, weshalb sie nicht mehr auf den ursprünglich gebuchten Flug mitgenommen hätten werden können. Es habe am 30.7.2005 keine ungewöhnlich lange Warteschlange vor den Check-In Schaltern der beklagten Partei gegeben. Rechtzeitiges Check-In bedeute, dass der Check-In Vorgang 45 Minuten vor Abflug beendet sein müsse. Dies sei auch in den Allgemeinen Beförderungsbedingungen der beklagten Partei ausdrücklich festgehalten. Den ganzen Morgen über seien Travelcoaches der beklagten Partei die Warteschlange abgegangen, um Passagiere, die spät dran waren, zu einem Schalter zu begleiten. Es hätten auch alle Passagiere ihre Flüge ohne Probleme erreichen können, nur die Konsumenten W [REDACTED] und B [REDACTED] nicht. Die beklagte Partei treffe keinerlei Verpflichtung, Passagiere, die noch nicht eingecheckt hätten, aufzurufen und zum Mitflug aufzufordern. Aufgerufen würden lediglich jene Passagiere, die eingecheckt hätten. Am 30.7.2005 seien von 8-11 Uhr morgens alle 34 Check-In Schalter der beklagten Partei offen und in Betrieb gewesen. Es habe die beklagte Partei alle geeigneten Maßnahmen ergriffen, um die Abfertigung der Passagiere am Flughafen trotz Ausfall der Gepäcksortieranlage ohne Verzögerung abzuwickeln. Ursache des Ausfalls der Gepäcksortieranlage sei ein unerwartet

- 5 -

aufgetretener technischer Defekt gewesen, der nicht habe verhindert werden können. Die Gepäcksortieranlage, die von der Flughafen [REDACTED] AG betrieben werde, werde regelmäßig gewartet. Zusätzlich befinde sich ein 6-köpfiges Störungspersonal 24 Stunden lang vor Ort. Ein solcher Defekt sei noch nie aufgetreten und hätte auch durch intensive und regelmäßige Wartungen nicht verhindert werden können.

Der Aufpreis von € 158,-- pro Person sei aufgrund des Upgrades von Economyclass auf Businessclass eingehoben worden, die Umbuchungsgebühr von € 75,-- sei eingehoben worden, da die Umbuchung durch ein Verschulden der Passagiere notwendig geworden gewesen wäre.

Der gegenständliche Fall stelle keinen Anwendungsfall der Verordnung Nr. 261/2004 dar. Es habe sich die beklagte Partei nicht geweigert, die Passagiere W [REDACTED] und B [REDACTED] zu befördern, vielmehr hätten sich diese gar nicht zum Check-In eingefunden. Darüber hinaus sei der Ausfall der Gepäcksortieranlage ein unvorhersehbarer, außergewöhnlicher Umstand, der sich auch dann nicht hätte vermeiden lassen, wenn alle zumutbaren Maßnahmen ergriffen worden wären. Der klagenden Partei stehe auch nach allgemeinen Regeln kein Schadenersatz zu, da die beklagte Partei insbesondere kein Verschulden treffe.

Die Nebenintervenientin bestritt ebenfalls das Klagebegehren und beantragte die Abweisung der Klage. Sie brachte vor, die Passagiere W [REDACTED] und B [REDACTED] hätten sich zu spät beim Check-In Schalter der beklagten Partei eingefunden. Der vorübergehende Ausfall der Gepäcksortieranlage in den frühen Morgenstunden des 30.7.2005 sei zum Zeitpunkt des geplanten

- 6 -

Abfluges bereits behoben gewesen. Der vorübergehende Ausfall der Gepäcksortieranlage beruhe auf Umständen, die nicht der Sphäre der Nebenintervenientin zuzurechnen und daher von dieser auch nicht zu vertreten seien. Die Gepäcksortieranlage funktioniere dergestalt, dass der an jedem Gepäckstück angebrachte Barcode an das Lufthansasystem - Rechenzentrum in Frankfurt gesendet werde. Dieses ergänze den übermittelten Code noch um weitere Daten und sende ihn an die beklagte Partei zurück (Baggage Sorting Message-Code). Am 30.7.2005 gegen 4 Uhr morgens seien jedoch in einem zuvor nie dagewesenen Ausmaß verstümmelte BSM-Codes vom Rechenzentrum in Frankfurt in Wien angekommen. Eine manuelle Nachcodierung hätte nicht mehr händisch bewerkstelligt werden können. Die aussortierten Gepäckstücke hätten innerhalb kurzer Zeit die Sorter blockiert, was letztlich zu einer systembedingten Abschaltung der Gepäckzufuhrstrecken bis hin zu den Check-In Countern geführt habe. Grund für die Übermittlung dieser Vielzahl an mangelhaften BSM-Codes sei ein für die Nebenintervenientin nicht näher eruierbares Problem der Datenübertragung auf dem Datenweg zwischen Frankfurt und Wien gewesen. Ein Wartungsproblem könne aufgrund der regelmäßigen Wartung ausgeschlossen werden. Mit Ausfall der Gepäcksortieranlage sei unverzüglich der dafür vorgesehene Notfallplan in Kraft getreten. Der Check-In für die Passagiere selbst sei jedoch weiterhin ohne Weiteres möglich gewesen. Ein Normalbetrieb der Gepäcksortieranlage sei gegen 8 Uhr morgens wieder hergestellt worden. Im Weiteren vertrat auch die Nebenintervenientin die Ansicht, dass die Voraussetzungen der Verordnung Nr. 261/2004 nicht

- 7 -

gegeben seien.

Ergänzend brachte die beklagte Partei vor, dass es sich bei dem Ausfall der Gepäcksortieranlage um einen Fall höherer Gewalt gehandelt habe. Sollte das Gericht von einem Verschulden der beklagten Partei ausgehen, werde ein Mitverschulden der beiden Passagiere eingewendet, weil sie sich passiv verhalten hätten und in der Schlinge gestanden wären und sich nicht darum gekümmert hätten, noch auf den Flug mitzukommen.

Die klagende Partei bestritt ein Mitverschulden der Passagiere und brachte ihrerseits gemeinsam mit der Nebenintervenientin noch vor, die Organisation des Check-In obliege allein dem Luftfahrtunternehmen und falle in dessen Verantwortungsbereich.

Beweis wurde erhoben durch Einsichtnahme in die vorgelegten Urkunden ./A bis ./H, ./1 bis ./5, ./I bis ./III sowie Einvernahme der Zeugen Christina W., Herbert B., Andreas B., Christian D., Otto S. und Nora P.

Demnach steht folgender Sachverhalt fest:

Christina W. buchte am 25.5.2005 für sich und ihren Lebensgefährten B. über das Reisebüro P. Reisen einen Flug von Wien nach Athen und retour (./B). Der Abflug aus Wien sollte am Samstag, den 30.7.2005 um 10.30 Uhr stattfinden. W. bezahlte für die Flüge € 832,-- (./A).

Auf besondere Check-In Zeiten wurden die beiden Reisenden nicht hingewiesen.

Am 30.7.2005 bestiegen B. und W. kurz vor 8.30 Uhr das bestellte Taxi (./E),

- 8 -

aufgrund des geringen Verkehrs kamen sie bereits um 8.50 Uhr am Flughafen Wien Schwechat an.

Beim Betreten der Flughafenhalle bemerkten sie, dass diese außergewöhnlich voll mit Leuten war. W [REDACTED] und B [REDACTED] wollten daraufhin beim Automaten einchecken, 2 dort anwesende Travelcoaches der beklagten Partei erklärten ihnen jedoch, dass dies mit ihren Tickets nicht möglich wäre und forderten sie auf, sich bei der Warteschlange anzustellen. Insgesamt gab es damals nur 1 Warteschlange für alle Check-In Schalter, die sich erst weiter vorne auf 2 Linien verzweigte. Die Warteschlange reichte bis zum letzten Schalter von Terminal 99 zurück. Die Länge der Warteschlange war auch für ein zu Stoßzeiten verstärktes Passagieraufkommen nicht normal, sondern außergewöhnlich lange.

Kurz nachdem sich die beiden Konsumenten angestellt hatten, ging ein weiterer Travelcoach die Warteschlange entlang und fragte die Passagiere, wohin sie fliegen würden. B [REDACTED] und W [REDACTED] zeigten ihre Tickets, der Travelcoach notierte auf die Hülle die Uhrzeit mit 9.10 Uhr.

Die Travelcoaches sind von der beklagten Partei angewiesen, die Uhrzeit auf den Tickets zu notieren, damit - wenn ein Passagier abgelehnt wird - später nachvollzogen werden kann, wann sich dieser angestellt hat.

Nach 9.10 Uhr warteten Baumgartner und Warelopoulos in der Schlange, rückten auch vor, holten von sich aus aber keine weiteren Auskünfte darüber ein, ob sie sich aufgrund des näher rückenden Abflugtermins woanders anstellen oder hinwenden könnten. Laufend gab

- 9 -

es Lautsprecherdurchsagen, worin um Verständnis für die verzögerte Abfertigung wegen eines technischen Gebrechens ersucht wurde.

Um 10 Uhr rief ein Travelcoach in die wartende Menge, ob jemand noch vor 10.45 Uhr fliegen würde. Mehrere Personen, unter anderem auch B [REDACTED] und W [REDACTED] meldeten sich. Der Travelcoach forderte diese Personen auf, sich bei einem von zwei genannten anderen Schaltern anzustellen. Aber auch bei diesen Schaltern waren bereits mehrere Personen angestellt, vor B [REDACTED] und W [REDACTED] wartete 3 oder 4 Personen. Um 10.20 Uhr kamen die beiden endlich beim Check-In Schalter an die Reihe, wo ihnen aber erklärt wurde, dass der Flug bereits geschlossen sei. Sie wurden zum Informationsschalter verwiesen, dort wurde erklärt, dass der nächste freie Flug in der Economyclass in 1 Woche fliegen würde. Beruflich war es W [REDACTED] [REDACTED]s nicht möglich, ihren Urlaub zu verschieben. Da es am nächsten Tag noch freie Plätze in der Businessclass gab, nahmen W [REDACTED] und B [REDACTED] schließlich eine Umbuchung auf diesen Flug vor. Für die Umbuchung zahlten sie € 75,--, der Aufschlag für die Businessclass betrug € 158,-- pro Person.

Grund für die außergewöhnlich lange Warteschlange bei den Check-In Schaltern am 30.7.2005 war der Ausfall der Gepäcksortieranlage ab ca. 4.30 Uhr morgens. Ein Defekt am Datenübertragungsweg hatte dazu geführt, dass die Sortiermessages für die Barecodes an den Gepäckstücken verstümmelt oder zu spät vom Rechner in Frankfurt nach Wien kamen. Die so betroffenen Gepäckstücke kamen auf die sogenannte No Read Strecke, wegen der großen Anzahl war eine händische Bearbeitung aber

- 10 -

nicht mehr möglich. Das technische Problem war bereits gegen 8.30 Uhr behoben, wegen des enormen Rückstaus an Gepäckstücken kam es aber erst gegen 11 Uhr zu einem tatsächlichen Störungsende und funktionierte ab dann die Gepäckförderanlage wieder. Zuvor war noch nie eine derartige Störung eingetreten. Die Gepäckförderanlage wurde monatlich gewartet, der Defekt trat allerdings auf dem Datenübertragungsweg ein und war sohin trotz der erfolgten Wartung der Anlage unvermeidbar, da die Anlage selbst nichts für diesen Fehler konnte.

Wegen dem Ausfall der Gepäckförderanlage wurden jene Passagiere, die ein Gepäckstück einchecken wollten, nach dem Check-In mit ihren Gepäckstücken zum Großgepäckschalter verwiesen. Die dafür erforderlichen Erklärungen, unter anderem an nicht deutsch- oder englischsprachige Passagiere, führten zu einer Verzögerung bei der Abfertigung der einzelnen Passagiere. In der Folge bildete sich auch eine lange Warteschlange vor dem Großgepäckschalter, was normalerweise nicht vorkommt.

Im Laufe des Vormittags wurden auch Gepäckwagen in der Abflughalle aufgestellt, worauf die eingeecheckten Passagiere ebenfalls Gepäckstücke ablegen konnten. Ob diese Gepäckwagen nur für die Amerikazone oder für alle Flüge aufgestellt wurde, kann nicht festgestellt werden.

Am 30.7. hatte die beklagte Partei ab 8.00 Uhr 25 Check-In Schalter geöffnet, zusätzlich ab 8.30 Uhr 8 weitere Schalter. Bis auf 3 Schalter hatten diese Schalter bis 11 Uhr geöffnet (./4). Seitens der beklagten Partei wurde alles verfügbare Personal von anderen Stellen abgezogen und beim Check-In eingesetzt.

- 11 -

Einige Check-In Schalter der beklagten Partei blieben dennoch geschlossen, wieviele es waren kann nicht festgestellt werden.

Zwischen 9 und 11 Uhr waren rund 10 Travelcoaches der beklagten Partei im Einsatz.

Am Flughafen Wien müssen die Passagiere bei Kurz- und Mittelstreckenflügen 45 Minuten vor Abflug einchecken, das heißt sie müssen zu diesem Zeitpunkt Board- und Sitzkarte in Händen halten. Normalerweise müssen sich die Passagiere auch an starken Reisetagen im Sommer nicht länger als 20 Minuten vor den Check-In Schaltern anstellen. Auch B [REDACTED] und W [REDACTED] flogen bereits früher nach Griechenland, dabei waren sie nie länger als 10-20 Minuten vor den Check-In Schaltern angestellt.

Nach 11 Uhr normalisierte sich die Situation am Flughafen wieder. Als Folge des Ausfalls der Gepäckförderanlage blieben am damaligen Tag rund 5000 Koffer am Flughafen Wien liegen.

Der von B [REDACTED] r und W [REDACTED] gebuchte Flug verspätete sich um 36 Minuten, sodass der tatsächliche Abflug erst um 11.06 Uhr stattfand. Der Grund für diese Verspätung ist nicht feststellbar. Auf diesem Flug waren 171 Passagiere gebucht, tatsächlich mitgeflogen sind 173 Passagiere (. / 3).

Aufgerufen wurden W [REDACTED] und B [REDACTED] nicht, dies da ein Aufruf nur für eingetragene Passagiere vorgesehen ist. Vielfach erscheinen nämlich Passagiere, die eine aufrechte Buchung haben, gar nicht am Flughafen, diese sogenannte No Show Rate liegt bei rund 25-30 %.

In den allgemeinen Beförderungsbedingungen der

- 12 -

beklagten Partei lautet es auszugsweise (./5):

Artikel 1 - Begriffsbestimmungen

"Rechtzeitiges Eintreffen beim Check-In" ist jener Zeitpunkt, der von uns bzw. einem Luftfrachtführer bestimmt wurde, zu dem sämtliche Check-In Formalitäten erledigt sein müssen und sie ihren Boardingpass (Einsteigekarte) erhalten haben.

Artikel 6 - Rechtzeitiges Eintreffen zur Abfertigung (Check-In)

6.1. Der spätestmögliche Zeitpunkt zum Check-In variiert von Flughafen zu Flughafen: Wir empfehlen daher, dass sie sich rechtzeitig diesbezüglich informieren und die Zeiten einhalten. Ihre Reise wird angenehmer verlaufen, wenn sie sich genügend Zeit lassen, um die gesamte Abfertigung in Ruhe vornehmen zu können. Wir behalten uns das Recht vor, ihre Buchung zu streichen, sollten sie die vorgegebenen Check-In Zeiten nicht einhalten. Gerne werden wir oder unsere Agenten sie hinsichtlich der Check-In Zeiten ihres F. Fluges mit uns informieren. Sie können diese Zeiten auch aus unseren Flugplänen entnehmen ...

Zu diesen Feststellungen gelangte das Gericht zunächst aufgrund der bei den bezughabenden Feststellungen im Einzelnen angeführten, unbedenklichen Urkunden.

Die Aussagen der Zeugen W [REDACTED] und B [REDACTED] stimmen miteinander überein und erschienen dem Gericht glaubwürdig und lebensnah. Ihre Aussagen vor allem betreffend den zeitlichen Ablauf am 30.7.2005 sowie betreffend die Situation in der Abflughalle waren daher den Sachverhaltsfeststellungen zugrunde zu legen.

- 13 -

Auch der Zeuge Andreas B. sprach davon, dass sich schnell eine lange Schlange gebildet hat sowohl beim Check-In als auch beim Großgepäckschalter und dass dieser Rückstau bei den Schaltern nicht normal war. Dieser Zeuge sagte sogar aus, dass er keinen Tag mehr erlebt habe, an dem ein so hohes Passagieraufkommen war, wie an jenem 30.7.2005. Auch der Zeuge D. der damals als Travelcoach im Einsatz war, sprach von einer Ausnahmesituation. Laut dem Zeugen S. herrschte um 8.30 Uhr am Flughafen ein geordnetes Chaos, was jedenfalls indiziert, dass die Verhältnisse von einem Normalbetrieb deutlich abwichen. Letztlich sagte nur die Zeugin F. aus, beim Check-In Bereich sei es zu keinen längeren Wartezeiten gekommen. Dies steht nicht nur im Widerspruch mit den Aussagen der übrigen Zeugen sondern auch mit ihrer eigenen weiteren Aussage, wonach es durch die zusätzlichen erforderlichen Erklärungen pro Passagier maximal Verzögerungen von 1 Minute gegeben habe. Geht man aufgrund der Aussagen der Zeugen W. und D. davon aus, dass in der Schlange vor den Check-In Schaltern zumindest 100 Personen angestellt waren, so bedeutet dies bereits eine Verzögerung aufgrund der erforderlichen Erklärungen von 1 Stunde 40 Minuten.

Dass ein Travelcoach auf die Hülle der Flugtickets die Uhrzeit mit 9.10 Uhr notierte, sagten W. und E. glaubwürdig aus. Der Zeuge B. bestätigte wiederum, dass seitens der beklagten Partei die Travelcoach zu diesem Verhalten angewiesen sind und er erklärte auch der festgestellten Grund hierfür.

Übereinstimmend sagten die Zeugen B. und S. aus, am Vormittag des 30.7.2005 seien rund 10

- 14 -

Travelcoaches im Einsatz gewesen, der Zeuge D. sprach sogar von 10-15 Travelcoaches. Insoferne die Zeugen B. und W. weniger Travelcoaches wahrnahmen, so ist dies ohne weiteres dadurch erklärbar, dass sie ja nicht alle Travelcoaches in der Halle gesehen haben müssen.

Hinsichtlich der Anzahl der geöffneten Check-In Schalter legte das Gericht den Inhalt der Urkunde ./4 seinen Feststellungen zugrunde. Glaubwürdig sagte der Zeuge B. auch aus, die beklagte Partei habe alle verfügbaren Mitarbeiter von anderen Stellen abgezogen und zu den Check-In Schaltern einberufen. Dass dennoch einige Check-In Schalter geschlossen blieben, entspricht den Aussagen der Zeugen B. und K. zur genauen Anzahl fehlen allerdings Beweisergebnisse.

Dass ein namentlicher Aufruf nur für eingecheckte Passagiere stattfindet, sagte nicht nur unter anderem der Zeuge B. aus, sondern kann dies auch als bei flugerfahrenen Personen bekannt vorausgesetzt werden.

Die Feststellung betreffend die üblichen Wartezeiten bei den Check-In Schaltern war der Aussage des Zeugen D. zu entnehmen, womit auch die Aussage des Zeugen B. übereinstimmt, wonach er bei früheren Flügen 10-20 Minuten beim Check-In Schalter angestellt war.

Nicht weiter strittig im Beweisverfahren war der Umstand, dass das Check-In grundsätzlich 45 Minuten vor dem Abflug abgeschlossen sein muss. Zwar verzögerte sich der Abflug des gebuchten Fluges unstrittigermassen um 36 Minuten, die Ursache dafür war dem Beweisverfahren allerdings nicht zu entnehmen. Dass diese

- 15 -

Verspätung auch für die Check-In Zeit maßgeblich wäre, ist somit nicht zwingend.

Übereinstimmend war den Aussagen der vernommenen Personen ebenso wie den vorgelegten Urkunden zu entnehmen, dass am 30.7.2005 die Gepäcksortieranlage ausgefallen war. Die Ursache für den Defekt konnte der insoweit glaubwürdigen Aussage des Zeugen S [REDACTED] entnommen werden.

In rechtlicher Hinsicht folgt daraus:

Die Verordnung (EG) Nr. 261/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates regelt die Mindestrechte für Fluggäste in den Fällen der Nichtbeförderung gegen ihren Willen, der Annullierung des Fluges und der Verspätung des Fluges. Nichtbeförderung wird gemäß Artikel 2 lit.j. definiert als die Weigerung, Fluggäste zu befördern, obwohl sie sich unter den in Artikel 3 Abs. 2 genannten Bedingungen am Flugsteig eingefunden haben, sofern keine vertretbaren Gründe für die Nichtbeförderung gegeben sind, z.B. im Zusammenhang mit der Gesundheit oder allgemeinen oder betrieblichen Sicherheit oder unzureichenden Reiseunterlagen. Die in Artikel 3 Abs. 2 genannte Bedingung ist, dass die Fluggäste über eine bestätigte Buchung für den betreffenden Flug verfügen und sich, falls keine Zeit angegeben wurde, spätestens 45 Minuten vor der veröffentlichten Abflugzeit zur Abfertigung einfinden.

Strittig im vorliegenden Verfahren ist nun mehr unter anderem, was unter dem Begriff "zur Abfertigung einfinden" gemeint ist. Jede Auslegung muss sich dabei an den durch die Verordnung verfolgten Zielen und Zwecken orientieren. Grundsätzlich kann der beklagten

- 16 -

Partei gefolgt werden, dass unter Einfinden zur Abfertigung nicht das Eintreffen am Flughafen, sondern die Präsentation beim Check-In Schalter gemeint ist. Doch übersieht die beklagte Partei in diesem Zusammenhang, dass die gesamte Organisation der Abfertigung in ihren Verantwortungsbereich fällt, sodass auch jene Passagiere als rechtzeitig zur Abfertigung eingetroffen zu gelten haben, die unter Berücksichtigung der beim heutigen Flugverkehr üblicherweise auftretenden Wartezeiten am Flughafen eintreffen und sich bei den Check-In Schaltern anstellen. In diesem Sinne haben sich die Reisenden W [REDACTED] und E [REDACTED] sicherlich rechtzeitig zur Abfertigung eingefunden, da sie sich etwas über 1 1/2 Stunden vor dem geplanten Abflug in die Warteschlange vor den Check-In Schaltern einreihen. Wie festgestellt beträgt die übliche Wartezeit nur ca. 20 Minuten.

Gemäß Artikel 4 erbringt das ausführende Luftfahrtunternehmen Fluggästen, denen entgegen ihren Willen die Beförderung verweigert wird, Ausgleichsleistungen gemäß Artikel 7 und die Unterstützungsleistungen gemäß den Artikeln 8 und 9. Gemäß Artikel 7 beträgt die Ausgleichszahlung bei Flügen über eine Entfernung von 1.500 km oder weniger € 250,--.

Gemäß Artikel 8 haben Fluggäste Anspruch auf anderweitige Beförderung zum Endziel unter vergleichbaren Reisebedingungen zum frühestmöglichen Zeitpunkt. Gemäß Artikel 10 darf das Luftfahrtunternehmen keinerlei Aufschlag oder Zuzahlung erheben, wenn es seinen Fluggast in eine höhere Klasse als die, für die der Flugschein erworben wurde, verlegt.

Wie ausgeführt, haben sich die Passagiere

- 17 -

W [REDACTED] und B [REDACTED] rechtzeitig beim Check-In eingefunden, wurden jedoch gegen ihren Willen nicht befördert. Die beklagte Partei wäre daher verpflichtet gewesen, die Fluggäste zum frühestmöglichen Zeitpunkt nach Athen zu befördern. Das Angebot eines Fluges 1 Woche nach dem gebuchten Flug stellt sicher nicht den frühestmöglichen Zeitpunkt dar, dies insbesondere wenn in einem Flugzeug, das am nächsten Tag zum gebuchten Endziel fliegt, noch Plätze frei sind, wenn auch in einer anderen Flugklasse. Die beklagte Partei war daher nicht berechtigt, Kosten für die Umbuchung oder einen Aufschlag für die Beförderung in einer anderen Flugklasse einzuheben. Die beklagte Partei hat daher neben der Ausgleichszahlung von € 250,-- pro Fluggast den Betrag von € 391,-- zurückzuerstatten, den diese für die Umbuchung zahlen mussten.

Insofern sich die beklagte Partei letztlich noch auf höhere Gewalt berief, so kann dem nicht gefolgt werden. Unter höherer Gewalt versteht man ein von außen her auf den Betrieb einwirkendes außergewöhnliches Ereignis, das nicht in einer gewissen Häufigkeit und Regelmäßigkeit vorkommt und zu erwarten ist und durch äußerst zumutbare Sorgfalt weder abgewendet noch in seinen Folgen unschädlich gemacht werden kann. Höhere Gewalt liegt daher nicht vor, wenn ein Ereignis nicht außergewöhnlich ist. Computerdefekte ebenso wie fehlerhafte Datenübertragungen sind in der heutigen Zeit sicherlich keine außergewöhnlichen Ereignisse, sondern Probleme, mit denen in technisierten Bereichen durchaus zu rechnen ist.

Das Klagebegehren gründet sich unmittelbar auf die Bestimmungen der Verordnung Nr. 261/2004, sodass ein

- 18 -

Mitverschulden der Fluggäste nicht in Betracht kommt. Das Gericht geht aber auch nicht davon aus, dass die beiden Reisenden W [REDACTED] und B [REDACTED] überhaupt ein Mitverschulden trifft. Es wird nicht verkannt, dass Flugpassagiere im Rahmen des Check-In eine gewisse Eigeninitiative entfalten müssen, um die erforderlichen Zeiten einzuhalten. Im vorliegenden Fall handelte es sich jedoch um eine Ausnahmesituation und leisteten die beiden Fluggäste den Anweisungen der Travelcoaches immer Folge. Es ist ihnen sohin kein Vorwurf daraus zu machen, dass sie sich letztlich verspätet beim Check-In Schalter präsentierten.

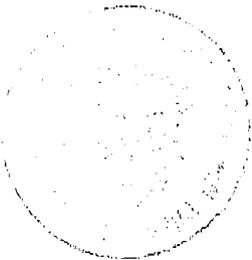
Dem Klagebegehren war daher stattzugeben.

Die Kostenentscheidung gründet auf § 41 Abs. 1 ZPO.

Bezirksgericht für Handelssachen Wien

1030 Wien, Marxergasse 1a

Abt. 16, am 20.12.2007



Mag. Eva Pösch-Frauentorfer
Richterin

Für die Richtigkeit der Ausfertigung
der Leiter der Geschäftsstelle: